



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
«Vernehmlassung Adoptionsverordnung, AdoV»
z. H. Judith Wyder, BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 11. September 2009

Vernehmlassung zum Vorentwurf der Verordnung über die Adoption, (Adoptionsverordnung, AdoV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum Vorentwurf der Verordnung über die Adoption
(Adoptionsverordnung, AdoV).

1. Bewertung im Überblick

Wir begrüssen, dass die Aufnahme von Kindern zur Adoption in einer besonderen Verordnung geregelt wird.

Im Adoptionsverfahren mit Staaten, die dem Haager Adoptions-Übereinkommen (HaÜK) beigetreten sind, gelten im Interesse der zu adoptierenden Kinder die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen (BGHaÜK) über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen. Besonders hervorzuheben sind dabei die Rollen der Zentralbehörde des Bundes und der zugelassenen Adoptionsvermittlungsstellen.

Der Entwurf der Adoptionsverordnung ist deshalb so zu ergänzen, dass auch bei einer internationalen Adoption aus Nichtvertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens die zentrale Behörde des Bundes eingeschaltet werden muss. Ferner dürfen solche Adoptionen nicht ohne Beizug einer zugelassenen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

Die meisten bisher in der PAVO geregelten Punkte zur «Aufnahme von Kindern zur Adoption» erfahren im Entwurf der Adoptionsverordnung keine wesentlichen Änderungen. Wir beschränken uns in den Kommentaren auf Bemerkungen zu wichtigen Punkten, die aus unserer Sicht im Interesse des Kindes verbessert werden können.

2. Würdigung und Kritik einzelner Bestimmungen

Art. 5 Adoptionseignung

Abs. 2 Die Eignung besteht, wenn:

Es gibt Straf- oder Gerichtsverfahren, welche die Eignung von Personen, die ein Kind adoptieren möchten, in Frage stellen. Damit die Eignung umfassend geprüft werden kann, müssen alle Straf- oder Gerichtsverfahren bekannt sein. Den kantonalen Zentralbehörden ist deshalb der Zugang zum Strafregister-Informationssystem VOSTRA zu ermöglichen oder sicherzustellen, dass den Zentralbehörden diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Abs. 3 Die Eignung wird vertieft überprüft

Bei gewissen Voraussetzungen wird eine vertiefte Prüfung der Eignung verlangt. Das finden wir sehr sinnvoll. Im Sinne einer einheitlicheren Auslegung und damit Umsetzung in der Praxis ist es wünschenswert und hilfreich, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Zentralstellen der Kantone festlegt, wie diese vertiefte Prüfung im Detail zu gestalten ist und welche Anforderungen an eine solche gestellt werden sollen.

Abs. 4 Die kantonale Behörde zieht zur Prüfung bei:

Die kantonale Behörde soll zur Prüfung ausschliesslich eine fachlich qualifizierte Person beiziehen, wie sie in Art. 5, Abs. 4, Bst. a beschrieben ist. Für eine seriöse Prüfung der Eignung ist die fachliche Qualifikation die massgebende Voraussetzung und nicht die in Abs. 4, Bst. b beschriebene «geeignete Adoptionsvermittlungsstelle».

Für diese entsteht ein schwer zu lösender Interessenkonflikt, wenn sie die Eignung der künftigen Adoptiveltern prüfen muss und gleichzeitig ein Interesse hat, ein Kind zu ihnen vermitteln zu können.

Abklärung und Prüfung der Eignung sind klar zu trennen und in **Art. 5, Abs. 1 Bst. b zu streichen**.

Art. 6 Eignungsbescheinigung

Art. 7 Bewilligung

Diese sollen dahingehend ergänzt werden, dass die Bescheinigung oder Bewilligung die **Adoptionsvermittlungsstelle nennt**, mit welcher die Adoptiveltern zusammenarbeiten werden. Weiter soll die Eignungsbescheinigung – wie bisher – nur ausgestellt werden können, wenn die Behörde auf die Unterhaltspflicht nach Art. 20 BG-HAÜ aufmerksam gemacht hat (vgl. Art. 11f Abs. 4 PAVO).

Art. 10 Aufsicht

Abs. 1

Im Rahmen der Aufsicht soll die künftige Adoptivfamilie nicht so oft als nötig, sondern **mindestens zwei Mal pro Jahr** besucht werden.

Art. 14 Bewilligungsvoraussetzungen

Wer eine Bewilligung um Adoptionsvermittlung beantragt, muss Erfahrung oder eine fachliche Ausbildung nachweisen. Der Nachweis bezüglich fachlicher Ausbildung ist schwierig bis unmöglich zu erbringen, da es keine eigentliche Ausbildung auf dem Gebiet der Adoption gibt. Verlangt werden soll mindestens Erfahrung auf dem Gebiet der Adoption **und** eine fachliche Ausbildung im Sozial- und /oder Pflegekinderwesen.

Art. 17 Verbindung zwischen Adoptiveltern und Kind

Die Regelung die Voraussetzung, die Verbindung zwischen Adoptiveltern und Kind herzustellen zu dürfen, ist zu präzisieren: Es muss entweder eine Eignungsbescheinigung oder eine Bewilligung vorliegen und zusätzlich sichergestellt sein, dass das Kind mit dem in der Bescheinigung und/oder Bewilligung beschriebenen Profil bezüglich Geschlecht, Alter, Herkunft, Gesundheit etc. übereinstimmt.

Wir bedanken uns, dass Sie diese Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

PFLEGEKINDER-AKTION Schweiz

Jaqueline Romer, Präsidentin

Philipp Oechsli, Geschäftsleiter